

**Satzung**  
**für das**  
**Jugendamt der Stadt Selm**  
**Vom 26.02.2015**

Auf Grund

- der 69 ff. des Sozialgesetzbuches VIII –Kinder- und Jugendhilfe-
- der §§ 2 ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

hat der Rat der Stadt Selm am 27.11.2014 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

**I. Das Jugendamt**

**§ 1**  
**Aufbau**

1. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
2. Dem Jugendamt sind neben der Jugendhilfe organisatorisch weitere Aufgabenbereiche zugeordnet, ohne dass dadurch die eigenständige Wahrnehmung von Jugendhilfeaufgaben berührt wird.
3. Der Jugendhilfeausschuss trägt den Namen „Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales“, nachfolgend weiterhin „Jugendhilfeausschuss“ genannt.
4. Die Verwaltung des Jugendamtes trägt den Namen „Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales“, nachfolgend „Jugendamt“ genannt.

**§ 2**  
**Zuständigkeit**

1. Die Stadt Selm ist gemäß den §§ 1 und 2 des AG-KJHG NW örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Jugendamt.
2. Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII - , des AG-KJHG. NW sowie dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Selm zuständig. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe.
3. Leistungen der Jugendhilfe werden von den Trägern der freien Jugendhilfe und vom Jugendamt erbracht. Die Jugendhilfe umfasst alle Leistungen und Aufgaben zu Gunsten junger Menschen und ihrer Familien nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie den Beschlüssen des Rates der Stadt Selm.
4. Das Jugendamt gewährleistet insbesondere
  - 4.1. die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 SGB VIII
  - 4.2. sowie die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit für Kinder und Jugendliche und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, der jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu beachten.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 Mitglieder**

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar
  - 1.1. 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Frauen und Männer,
  - 1.2. 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sowie ihrer Zusammenschlüsse sind neben den sonstigen anerkannten Trägern der Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen.
2. Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
  - 2.1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,
  - 2.2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung,
  - 2.3. eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der/m Präsidentin des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
  - 2.4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen,
  - 2.5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei,
  - 2.6. je eine Vertretung der Kath. und der Evgl. Kirche,
  - 2.7. ein/e vom Jugendparlament gewählte/r Vertreter/in
  - 2.8. den / die Vorsitzende/n des Jugendamtselternbeirates der Stadt Selm,
  - 2.9. die Leitung der Familienbildungsstätte,
  - 2.10. ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates,
3. Für jedes stimmberechtigte und jedes beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen.
4. Die Träger sollen mehr als die Anzahl aller auf sie entfallenden Mitglieder/Stellvertreter/innen vorschlagen, um dem Rat eine Auswahl zu gewährleisten.
5. Alle in Abs. 1 genannten stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das nach dem Kommunalwahlrecht geltende passive Wahlrecht haben.
6. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

7. Zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses können auch andere sachkundige Personen hinzugezogen werden, insbesondere
- 7.1. der/die Jugendpfleger/in
  - 7.2. ein/e Sozialarbeiter/in aus dem jeweils betroffenen Sachbereich
  - 7.3. betroffene Jugendliche
  - 7.4. eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes
  - 7.5. ein/e Vertreter/in der Berufsberatung der Agentur für Arbeit
  - 7.6. ein/e Vertreter/in der örtlich zuständigen Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes
  - 7.7. ein/e Vertreter/in der freien Wirtschaft
  - 7.8. ein/e Vertreter/in der örtlich zuständigen Vertretung des Landessportbundes oder des Stadtsportverbandes
  - 7.9. Vorsitzende der Fachausschüsse des Rates.
7. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/Innen gemäß Abs. 1, Ziffer 1.1 und 1.2 werden durch den Rat der Stadt Selm gewählt.

## **§ 5 Aufgaben**

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe und Familie sowie den sozialen Angelegenheiten. Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse über die genannten Angelegenheiten. Er befasst sich frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Stadt Selm.
2. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat dementsprechende Anträge zu stellen.
3. Insbesondere nimmt der Jugendhilfeausschuss folgende Aufgaben wahr:
  - 3.1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Trägern, Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Angelegenheiten der sozialen Vorsorge bzw. Sicherung
  - 3.2. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
  - 3.3. die Jugendhilfeplanung,
  - 3.4. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.
4. die Entscheidung über
  - 4.1. die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe
  - 4.2. die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII ,
  - 4.3. die Bedarfsfeststellung für Kindertageseinrichtungen im Rahmen des § 80 SGB VIII i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz),
  - 4.4. die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben
  - 4.5. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
  - 4.6. Grundsätze zur Errichtung, Ausstattung und Betrieb von Kinderspielplätzen.
5. In den folgenden Angelegenheiten kann der Jugendhilfeausschuss empfehlend tätig werden:
  - 5.1. Aufstellung/Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungs-, Verkehrs- und Landschaftsplänen
  - 5.2. Neu- und Umgestaltungen von Schulhöfen und Sportfreiflächen
  - 5.3. wesentliche Veränderungen in der Schulstruktur.

## **§ 6 Unterausschüsse**

1. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seines Aufgabengebietes Unterausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Unterausschüsse müssen dem Jugendhilfeausschuss angehören. Den Unterausschüssen sollen nicht mehr als 5 Personen angehören. Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist Mitglied aller Unterausschüsse. Es besteht eine Berichtspflicht der Unterausschüsse gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.
2. Der Unterausschuss wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder beschließt die Öffentlichkeit.

## **§ 7 Verfahren**

1. Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das SGB VIII , das AG-KJHG und diese Satzung nicht anderes bestimmen, die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Anwendung.
2. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
3. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, es sei denn, dass das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.
4. Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die/den Bürgermeister/in.
5. Der/die Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach der Neubildung gewählt.
6. Das Amt des/der Vorsitzenden endet mit Ablauf der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses. Das gleiche gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter.
7. Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit des Rates. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

### **III. Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 8 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### **§ 9 Aufgaben**

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
2. Die/der Bürgermeister/in oder in ihrem/seinem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
  - 2.1. ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses bzw. deren/dessen Stellvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - 2.2. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Selm vom 08. August 2011 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung für das Jugendamt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Selm, den 26.02.2015  
Der Bürgermeister

Mario Lühr